

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der CDU-Fraktion

hier: NO2-Messeinrichtungen "Finanzamtsschlucht"

Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und

Ergänzungen aus 2015

Beratungsfolge:

19.06.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussvorschlag:

1. Bericht der Verwaltung

Der Bericht der Verwaltung soll folgende Fragen beantworten:

1. Nach welchen konkreten Standortkriterien werden (auch in anderen Europäischen Großstädten) die Probenahmestellen zur Bestimmung der NO₂-Belastung platziert (Auswahl Straße, Mindestlänge der Straße, Höhe der Messstelle, Abstand zu Grünflächen, Straße und Bebauung, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?
2. Wie konkret sind die beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht platziert (Länge der Straße, Höhe, Abstand zu Grünflächen, Straße und Fassadenflächen, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?
3. Entspricht die Platzierung der Messstellen in der Finanzamtsschlucht damit sowohl technisch als auch dem Geist der 39. BlmSchV und der zu Grunde liegenden Ausführungsverordnung?



4. Sind die Passivsammler am Standort Märkischer Ring 85 (VHAG2) [1] sowie an der Fassade des Finanzamtes überhaupt geeignete Instrumente, um verlässliche Daten darüber zu erhalten, ob die NO₂-Grenzwerte zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten überschritten werden – oder ermöglicht der Passivsammler lediglich einen monatlichen Rückblick auf die Gesamtschadstoffbelastung?
5. Ist die Platzierung der beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht repräsentativ für die Hagener Innenstadt gewählt oder weist sie nicht einige Besonderheiten auf?
6. Warum hat das Umweltamt der Stadt Hagen in der Vergangenheit mehrfach auf Anregungen aus der Politik negiert, dass auch Messstellen im „urbanen Hintergrund“ in Hagen aufgestellt werden konnten?
7. Gibt es in NRW Städte, in denen seit Beginn der LRP-Kampagne auch Messstandorte zur Ermittlung des „urbanen Hintergrunds“ eingerichtet wurden?
8. Wenn ja: Warum hat die Verwaltung weder aktiv eine solche vorgeschlagen noch Vorschläge der Gremien diesbezüglich aufgenommen?
9. Diskussion
10. Ggf. Anträge

"Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Landesbehörde eine Überprüfung und ggf. eine Standortmodifizierung der im Straßenabschnitt Märkischer Ring montierten Passivsammler zu beantragen."

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Siehe Anlage.

[1] siehe Bezirksregierung Arnsberg: „Luftreinhalteplan Hagen 2017“, Arnsberg 2017, S. 20.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:



Rathausstraße 11
58095 Hagen

CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

Hans-Georg Panzer

- im Hause

Telefon: 02331 207 3184
E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2018_06_19_antrag_uwa_finanzamtsschlucht.docx

09.06.2018

Antrag für die Sitzung des UWA am 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Panzer,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 beantragen wir den folgenden Tagesordnungspunkt

NO₂-Messeinrichtungen „Finanzamtsschlucht“

Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und Ergänzungen aus 2015

1. Bericht der Verwaltung

Der Bericht der Verwaltung soll folgende Fragen beantworten:

- 1. Nach welchen konkreten Standortkriterien werden (auch in anderen Europäischen Großstädten) die Probenahmestellen zur Bestimmung der NO₂-Belastung platziert (Auswahl Straße, Mindestlänge der Straße, Höhe der Messstelle, Abstand zu Grünflächen, Straße und Bebauung, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?**
- 2. Wie konkret sind die beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht platziert (Länge der Straße, Höhe, Abstand zu Grünflächen, Straße und Fassadenflächen, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?**
- 3. Entspricht die Platzierung der Messstellen in der Finanzamtsschlucht damit sowohl technisch als auch dem Geist der 39. BlmSchV und der zu Grunde liegenden Ausführungsverordnung?**
- 4. Sind die Passivsammler am Standort Märkischer Ring 85 (VHAG2)¹ sowie an der Fassade des Finanzamtes überhaupt geeignete Instrumente, um verlässliche Daten darüber zu erhalten, ob die NO₂-Grenzwerte zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten überschritten werden?**

¹ siehe Bezirksregierung Arnsberg: „Luftreinhalteplan Hagen 2017“, Arnsberg 2017, S. 20.

ten werden – oder ermöglicht der Passivsammler lediglich einen monatlichen Rückblick auf die Gesamtschadstoffbelastung?

- 5. Ist die Platzierung der beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht repräsentativ für die Hagener Innenstadt gewählt oder weist sie nicht einige Besonderheiten auf?**
- 6. Warum hat das Umweltamt der Stadt Hagen in der Vergangenheit mehrfach auf Anregungen aus der Politik negiert, dass auch Messstellen im „urbanen Hintergrund“ in Hagen aufgestellt werden konnten?**
- 7. Gibt es in NRW Städte, in denen seit Beginn der LRP-Kampagne auch Messstandorte zur Ermittlung des „urbanen Hintergrunds“ eingerichtet wurden?**
- 8. Wenn ja: Warum hat die Verwaltung weder aktiv eine solche vorgeschlagen noch Vorschläge der Gremien diesbezüglich aufgenommen?**

9. Diskussion

10. Ggf. Anträge

Beschlussvorschlag:

"Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Landesbehörde eine Überprüfung und ggf. eine Standortmodifizierung der im Straßenabschnitt Märkischer Ring montierten Passivsammler zu beantragen."

Begründung:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Anfrage vom 03.04.2018 Antworten zur anstehenden Fortschreibung des Luftreinhalteplans gestellt. Diese Fragen wurden mit Verwaltungsantwort vom Umweltamt am 07.05.2018 teilweise beantwortet.

Insbesondere die Antwort auf die Frage 16 (Messstellen im „urbanen Hintergrund“) macht deutlich, dass Hagen neben den „Hotspots“ im Verkehrsraum durchaus auch eine Messstelle zur Ermittlung der Hintergrundbelastung in einer städtischen Grünanlage hätte aufstellen können. Diese zu Analysezwecken gut geeigneten Daten werden nun seit vielen Jahren gar nicht erst erhoben.

Deshalb wünschen die Antragsteller zusätzliche Antworten und legen den oben formulierten Sachantrag vor.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Jörg Klepper
Stellv. Fraktionssprecher


F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: 0629/2018

Vorschlag der CDU-Fraktion

hier: NO2-Messeeinrichtungen "Finanzamtsschlucht"

Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und
Ergänzungen aus 2015

Beratungsfolge:

12.09.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität



Die Verwaltung wurde beauftragt, zu den NO₂-Messeinrichtungen in der „Finanzamtsschlucht“ und deren Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und Ergänzungen aus 2015 zu berichten. Die Verwaltung wurde zusätzlich beauftragt, bei der zuständigen Landesbehörde eine Überprüfung und ggf. eine Standortmodifizierung der im Straßenabschnitt Märkischer Ring montierten Passivsammler zu beantragen.

In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für Messungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung durch die Bezirksregierungen ausschließlich beim Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV). Deshalb wurde das LANUV um eine Beantwortung der Fragen zu den Messvorschriften bzw. der Messplanung gebeten.

Zudem wurde das Umwelt Control Labor GmbH (UCL) angefragt, zu den vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen zusätzlichen Passivsammler-Messungen am Märkischen Ring Stellung zu nehmen.

Die Beantwortung der Fragen des LANUV bzw. die Stellungnahme des UCL und der Verwaltung zu den Fragen werden wie nachfolgend angeführt und sind in schriftlicher Form als Anlagen beigelegt.

1. Nach welchen konkreten Standortkriterien werden (auch in anderen Europäischen Großstädten) die Probenahmestellen zur Bestimmung der NO₂-Belastung platziert (Auswahl Straße, Mindestlänge der Straße, Höhe der Messstelle, Abstand zu Grünflächen, Straße und Bebauung, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?

Zu 1:

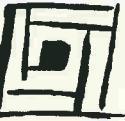
Antwort LANUV:

Nach Aussage des LANUV werden die konkreten Standortkriterien für Luftqualitätsmessstellen in der 39. BImSchV festgelegt und werden im LANUV-Messnetz durchweg eingehalten.

Wie dies in anderen europäischen Großstädten gehandhabt wird, ist beim LANUV im Detail nicht bekannt, kann aber über die entsprechenden Datenbanken bei der Europäischen Umweltagentur recherchiert werden.

Die Standortbeschreibungen der derzeit aktiven LANUV-Messstellen in Hagen (VHAM und VHAG2) finden sich im Internet unter

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte/>. (Anm. der Verwaltung: eine Beschreibung des Standortes ist im Anhang beigelegt (siehe Anlage 1).



Antwort UCL:

UCL gibt an, dass die Standortkriterien zur Auswahl der Messstellen zur Ermittlung der NO₂-Konzentrationen detailliert in der Anlage 3 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dargelegt sind und danach auch bei der Auswahl der Messstellen angesetzt werden.

2. Wie konkret sind die beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht platziert (Länge der Straße, Höhe, Abstand zu Grünflächen, Straße und Fassadenflächen, Abstände zu Kreuzungen und Einmündungen, Einströmwinkel der Luft)?

Zu 2:

Antwort LANUV:

Nach Angaben des LANUV entspricht der Messpunkt (des LANUV) in allen Punkten den Anforderungen der 39. BImSchV, insbesondere da der Messpunkt vor Wohnhäusern platziert ist und dort Menschen nicht nur vorüber gehend den Immissionen ausgesetzt sind.

Antwort UCL-Labor:

„Die von der CDU angefragten Standortkriterien zur Auswahl von Messstellen zur Ermittlung der Stickstoffdioxidkonzentration werden detailliert in Anlage 3 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) dargelegt. Die angefragten Details richten sich nach der Auswahl an Messstellen, an „denen die höchsten Werte auftreten“.

Die Länge der Straßenschlucht wird bestimmt durch die Länge des Finanzamtsgebäudes (ca. 80 m). Die in Anlage 3 der 39. BImSchV angegebene Angabe von 100 m wird am Märkischen Ring knapp unterschritten. Die 39. BImSchV verweist durch den Passus „soweit möglich“ aber darauf hin, dass dies nur ein ungefähres Standortkriterium ist.

Die Höhe der Messöffnungen an den beiden Messstellen beträgt ungefähr 3 Meter und erfüllt die Angaben der 39. BImSchV (0,5 bis 4 Meter). Der Abstand von ca. 100 bis 130 Meter zu den nächstliegenden Kreuzungen (Heinitzstraße und Rembergstraße) erfüllt die Mindestanforderung der 39. BImSchV von 25 Metern.

Der Einströmwinkel an der Messöffnung am Messpunkt des LANUV ist durch die Geometrie des Mastes des Straßenschildes, an dem die Messapparatur befestigt ist geprägt und erreicht mehr als 270 °. Der Einströmwinkel am Messpunkt der UCL ist durch einen der tragenden Betonpfeiler des Finanzamtes bestimmt und beträgt ca. 180 °. An beiden Messpunkten werden die Anforderungen der 39. BImSchV in Höhe von 180 bis 270 ° erfüllt.

Der in der 39. BImSchV genannte Gebäudeabstand von größer 0,5 m wird am Messpunkt der UCL (es wird in der Bauflucht des Finanzamtes gemessen) nicht eingehalten. Am



Messpunkt des LANUV wird dieses Kriterium mit ca. 2 Metern eingehalten. Beide Messungen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie vergleichbare Ergebnisse liefern.

Das Kriterium der 39. BlmSchV, dass bei „verkehrsbezogenen Probenahmestellen“ der Abstand zum Fahrbahnrand höchstens 10 Meter betragen darf, wird mit Abständen kleiner 2 Meter an beiden Messpunkten eingehalten.

Der Messpunkt der UCL erfüllt demgegenüber nicht alle Standortkriterien der 39. BlmSchV, stützt aber durch weitere Messdaten die Immissionssituation in der Finanzamtsschlucht.

3. Entspricht die Platzierung der Messstellen in der Finanzamtsschlucht damit sowohl technisch als auch dem Geist der 39. BlmSchV und der zu Grunde liegenden Ausführungsverordnung?

Zu 3:

Antwort LANUV:

Die Platzierung der Passivsammler entspricht damit technisch und der Intention nach den Anforderungen: Der Straßenabschnitt ist als verkehrlicher Belastungsschwerpunkt in Hagen ermittelt worden und die Platzierung der Messung VHAG2 ist konform zu den Anforderungen der 39. BlmSchV und am Ort der modelliert höchsten Belastung ermittelt. Es ist aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass der an der Häuserwand angebrachte Passivsammler ein auf Beschluss des STEA zurückgehender und ein im Auftrag der Stadt Hagen installierter Sammler ist und er damit nicht zum amtlichen und offiziellen LANUV-Messnetz gehört.

Antwort UCL:

Der Messpunkt des LANUV entspricht in allen Punkten den Anforderungen der 39. BlmSchV, insbesondere da der er vor den Wohnhäusern platziert sei und dort Menschen nicht nur vorüber gehend den Immissionen ausgesetzt seien.

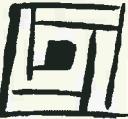
Der eigene Messpunkt von UCL entspricht nicht in allen Standortkriterien der 39. BlmSchV, stütze aber durch die weiteren Messdaten die Situation am Finanzamt.

4. Sind die Passivsammler am Standort Märkischer Ring 85 (VHAG2) 1 sowie an der Fassade des Finanzamtes überhaupt geeignete Instrumente, um verlässliche Daten darüber zu erhalten, ob die NO₂-Grenzwerte zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten überschritten werden – oder ermöglicht der Passivsammler lediglich einen monatlichen Rückblick auf die Gesamtschadstoffbelastung?

Zu 4:

Antwort LANUV:

Bei den Passivsammlern für NO₂ handelt es sich um sog. Palmes-Röhrchen. Sie werden für



ca. 4 Wochen in einem Schutzgehäuse an den Messorten exponiert. In dieser Zeit nehmen die Sammler Stickstoffdioxid (NO_2) aus der Luft auf. Nach einer Extraktion im Labor wird die Menge photometrisch bestimmt. Aus der gesammelten Stoffmasse und der Expositionszeit lässt sich unter Anwendung der Diffusionsgesetze die mittlere Konzentration an Stickstoffdioxid im Sammelzeitraum berechnen (Quelle LANUV).

Antwort LANUV:

Passivsammler ermöglichen grundsätzlich nur die Ermittlung der mittleren Belastung während der Aushängedauer. Überschreitungen von kurzzeitigen Höchstbelastungen (insbes. Stundenmittelwerte) können prinzipiell damit nicht erfasst werden. Überschreitungen der zulässigen Stundenmittelgrenzwerte hat es im Messnetz des LANUV an keinem Standort gegeben und sind somit auch nicht als relevant einzustufen.

5. Ist die Platzierung der beiden Passivsammler in der Finanzamtsschlucht repräsentativ für die Hagener Innenstadt gewählt oder weist sie nicht einige Besonderheiten auf?

Zu 5:

Antwort LANUV:

Die Platzierung der Passivsammler entspricht technisch den Anforderungen. Der Straßenabschnitt liegt an einem verkehrlichen Belastungsschwerpunkt in Hagen und die Platzierung ist konform zu den Anforderungen der 39. BImSchV und ist am Ort der modelliert höchsten Belastung.

Antwort UCL:

Bei beiden Messstellen werden die Immissionssituationen am „Hot-Spot Finanzamtsschlucht“ ermittelt. Die Messpunktwahl macht wegen der Wohnhäuser in diesem Straßenabschnitt unbedingt Sinn. Es wird dort nicht die urbane oder regionale Hintergrundbelastung gemessen, was aber auch nicht im Sinne der EU-Richtlinie ist.

6. Warum hat das Umweltamt der Stadt Hagen in der Vergangenheit mehrfach auf Anregungen aus der Politik negiert, dass auch Messstellen im „urbanen Hintergrund“ in Hagen aufgestellt werden konnten?

Zu 6:

Antwort der Verwaltung:

Die zusätzlichen NO_2 -Passiv-Sammler-Messungen im Bereich des Märkischen Rings wurden auf Beschluss des Stadtentwicklungsausschuss seitens der Verwaltung beauftragt. Der Messpunkt der UCL erfüllt, wie weiter unten dargelegt, nicht alle Standortkriterien der 39.



BlmSchV, stützt aber durch weitere Messdaten die Immissionssituation in der Finanzamtsschlucht.

Das regionale, außerhalb der Stadt Hagen vorhandene Hintergrundniveau lässt sich aus den Ergebnissen der regional verteilten Stationen des LUQS-Messnetzes berechnen. Die Ergebnisse der Waldstationen in der Eifel und im Rothaargebirge werden nicht herangezogen. Bei der Berechnung des regionalen Hintergrundniveaus wird berücksichtigt, dass in der Höhe der Immissionsbelastung regionale Unterschiede auftreten. In NRW wird deshalb für die Gebiete Rhein-Ruhr, Münsterland/Westfalen und für den Großraum Aachen die regionale Hintergrundbelastung differenziert ermittelt.

Die Schwerpunkte der Luftqualitätsmessung in NRW liegen in der Rheinschiene und im Ruhrgebiet. Die regionale Hintergrundbelastung im Rhein-Ruhrgebiet würde für Hagen eine zu hohe Belastung ausweisen. Zur Angabe des regionalen Hintergrundes für Hagen wird deshalb auf das regionale Hintergrundniveau aus dem Bereich Münsterland/Westfalen zurückgegriffen, da die Rahmenbedingungen, industriellen Nutzung etc. am ehesten den Hagener Gegebenheiten entsprechen (Quelle: LRP Hagen 2017).

Antwort LANUV:

Das LANUV ist für die Wirkungskontrolle im Rahmen der Luftreinhalteplanung in NRW zuständig. Hierzu zählen auch Messungen im urbanen Hintergrund. Urbane Hintergrundstationen im Bereich um Hagen sind z.B. in Schwerte, Unna, Dortmund, Wuppertal und Hattingen aufgebaut, eine zusätzliche Messung im Raum Hagen wird aus formalen und fachlichen Gründen als nicht erforderlich zur Beurteilung der Luftqualität angesehen.

Das Messnetz der urbanen Hintergrundstationen vom LANUV ist seit vielen Jahren konstant, lediglich in einem Ballungsraum wird wegen Unterschreitung der Mindestanzahl von Messungen eine zusätzliche NO₂-Hintergrundmessung aufgebaut.

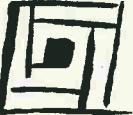
Antwort UCL:

Um zu beleuchten, wie sich die Immissionssituation im Stadtgebiet von Hagen großflächig darstellt, können auf Kosten der Stadt zusätzliche Sammler aufgestellt werden. Für den Straßenabschnitt Finanzamtsschlucht ändert dies aber nichts an der Tatsache, dass die Immissionswerte der 39. BlmSchV beim Parameter Stickstoffdioxid überschritten werden.

7. Gibt es in NRW Städte, in denen seit Beginn der LRP-Kampagne auch Messstandorte zur Ermittlung des „urbanen Hintergrunds“ eingerichtet wurden?

Zu 7:

Siehe auch hier die Antwort zu 6.



Antwort der Verwaltung:

Das LANUV hat bereits früher in verschiedenen Städten den städtischen Hintergrund untersucht und gemessen. So gibt es Daten von mehreren benachbarten Stationen, die den städtischen Hintergrund charakterisieren, d.h. sie repräsentieren dicht besiedelte, aber nicht von nahe gelegenen Hauptstraßen beeinflusste Standorte in den Städten Dortmund, Schwerte, Unna, Witten, Wuppertal und Hattingen (s. Karte unten). Zu Werten des städtischen Hintergrunds in Düsseldorf liegen z.B. seit 1984 durchgängige Messreihen zu NO, NO₂ und O₃ vor (Quelle: UWSF – Z Umweltchem Ökotox 18 (3) 155 – 163 (2006)).



Quelle LANUV Messstellen / ©GeoBasis-DE/BKG 2018

Das regionale, außerhalb der Stadt Hagen vorhandene Hintergrundniveau lässt sich aus den Ergebnissen der regional verteilten Stationen des LUQS-Messnetzes berechnen. Die Ergebnisse der Waldstationen in der Eifel und im Rothaargebirge werden nicht herangezogen. Bei der Berechnung des regionalen Hintergrundniveaus wird berücksichtigt, dass in der Höhe der Immissionsbelastung regionale Unterschiede auftreten. In NRW wird deshalb für die Gebiete Rhein-Ruhr, Münsterland/Westfalen und für den Großraum Aachen die regionale Hintergrundbelastung differenziert ermittelt.

Die Schwerpunkte der Luftqualitätsmessung in NRW liegen in der Rheinschiene und im Ruhrgebiet. Die regionale Hintergrundbelastung im Rhein-Ruhrgebiet würde für Hagen eine zu hohe Belastung ausweisen. Zur Angabe des regionalen Hintergrundes für Hagen wird deshalb auf das regionale Hintergrundniveau aus dem Bereich Münsterland/Westfalen zurückgegriffen, da die Rahmenbedingungen, industriellen Nutzung etc. am ehesten den Hagener Gegebenheiten entsprechen (Quelle: LRP Hagen 2017).

8. Wenn ja: Warum hat die Verwaltung weder aktiv eine solche vorgeschlagen noch Vorschläge der Gremien diesbezüglich aufgenommen?

Zu 8:

Antwort der Verwaltung:

Wie bereits dargelegt ist das LANUV für die Wirkungskontrolle im Rahmen der Luftreinhalteplanung in NRW zuständig. Es besteht aus fachlicher Sicht keine Veranlassung seitens der Verwaltung, eigene Messungen durchzuführen bzw. diese den Gremien vorzuschlagen. Die zusätzlichen NO₂-Passiv-Sammler-Messungen wurden ja zusätzlich auf Beschluss des Stadtentwicklungsausschuss beauftragt.

Hier ist auch der Hinweis von UCL anzuführen, dass man durchaus auf Kosten der Stadt zusätzliche Sammler aufstellen könnte, um zu ermitteln, wie sich die Immissionssituation im Stadtgebiet von Hagen großflächig darstelle. Für den direkt zu betrachtenden Straßenabschnitt Finanzamtsschlucht würde dies aber nichts an der Tatsache ändern, dass die Immissionswerte der 39. BlmSchV beim Parameter Stickstoffdioxid überschritten würden.

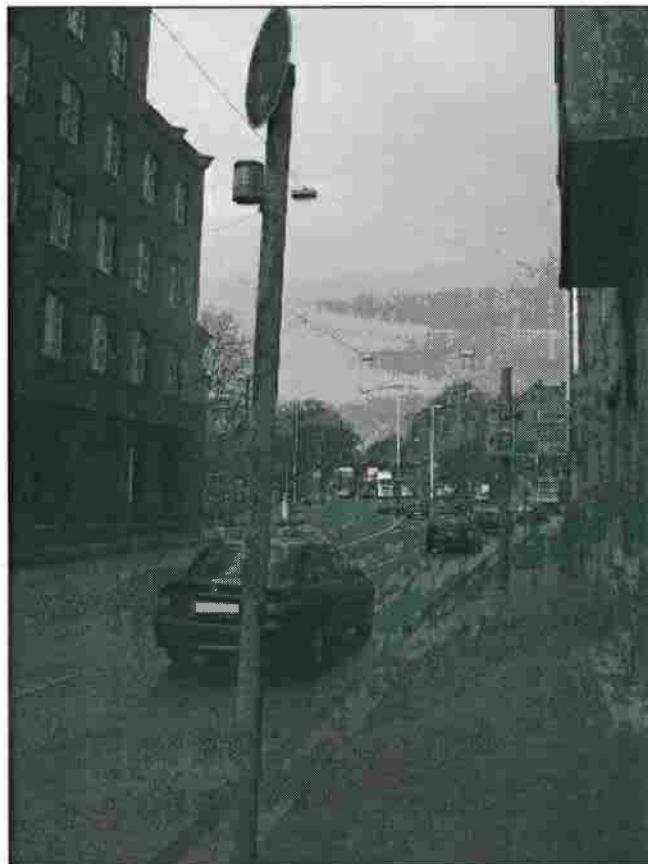
Die Antwort-E-mails wurden als Anlagen dieser Stellungnahme beigefügt; die des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) als Anlage 2 und die des Umwelt Control Labor GmbH (UCL) als Anlage 3.

Messorte der Luftqualitätsüberwachung in NRW

Hagen Märkischer Ring 85 (VHAG2)

[• Zurück zur Messortliste](#)

Die NO₂-Passivsammler sind am Halteverbotsschild vor dem Haus Nr. 85 befestigt. Das direkte Umfeld besteht aus mehrstöckige Wohnbebauung und Läden. Die von Nord-West nach Süd-Ost verlaufende Bundesstraße B 54 ist im Bereich des Messpunktes 4-spurig und kreuzt in ca. 150m süd-östlich die Bundesstraße B7. In ca. 90 m nord-westlich beginnt in einer großen Kreuzung die Landstraße L702 (Zubringer zur BAB A45/A46). Ca. 1,1 km westlich vom Messpunkt befindet sich eine Eisenbahntrasse (Hauptbahnhof). Größere Industrie und Gewerbegebiete befinden sich in ca. 1,1km westlich und ein kleineres ca. 1 km südlich vom Messpunkt. In östlicher Richtung befindet sich die BAB A45 in ca. 2,6 km und in Nord-westlicher Richtung die BAB A1 in ca. 4km.



EU-Kennung:	DENW281	Kürzel:	VHAG2
Messort-Adresse:	58097 Hagen Märkischer Ring 85	Höhe über NN:	120 Meter
Umgebung:	städtisches Gebiet	Längengrad:	7,477381
Standort:	Verkehr	Breitengrad:	51,360378
Beginn der Messung:	16.12.2003	Ende der Messung:	

Messkomponenten (einschließlich historische)

Komponente	Kurzname	Messart	Messwerte
Stickstoffdioxid	NO2	Laboranalytik	 Messwert-Übersicht



* Zurück zur Messortliste

Wittkowski, Hans-Joachim

Von: Vogt, Dr., Klaus <Klaus.Vogt@lanuv.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2018 10:49
An: Weber, Fred
Cc: Abteilung 4; Pospiech, Verena; Prinz, Oliver (oliver.prinz@bra.nrw.de)
Betreff: AW: UWA-Sitzung 19.06.18
Anlagen: 2018_06_19_Antrag_UWA_Finanzamtsschlucht.pdf

Sehr geehrter Herr Weber,

in Anbetracht der vielfältigen Fragen und die Kürze der Zeit hier meine summarische Antwort:

Die konkreten Standortkriterien für Luftqualitätssmessstellen sind in der 39. BlmSchV festgelegt und werden im LANUV-Messnetz durchweg eingehalten.

Wie dies in anderen europäischen Großstädten gehandhabt wird, ist mir im Detail nicht bekannt, kann aber über die entsprechenden Datenbanken bei der Europäischen Umweltagentur recherchiert werden.

Die Standortbeschreibungen der derzeit aktiven LANUV-Messstellen in Hagen (VHAM und VHAG2) finden sich im Internet unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/messorte-und-werte/>.

Bei der Frage nach den "beiden Passivsammlern" gehe ich davon aus, dass die Doppelbestimmung mittels zweier Röhrchen in VHAG2 gemeint ist.

Die Platzierung der Passivsammler entsprechen damit technisch und "dem Geist nach" den Anforderungen: Der Straßenabschnitt ist als verkehrlicher Belastungsschwerpunkt in Hagen ermittelt worden, und die Platzierung der Messung VHAG2 wird konform zu den Anforderungen der 39. BlmSchV und am Ort der modelliert höchsten Belastung ermittelt. Der an der Häuserwand angebrachte Passivsampler ist nach meiner Erinnerung ein im Auftrag der Stadt Hagen angebrachter Sammler und gehört nicht zum LANUV-Messnetz.

Passivsammler ermöglichen grundsätzlich nur die Ermittlung der mittleren Belastung während der Aushängedauer. Überschreitungen von kurzzeitigen Höchstbelastungen (insbes. Stundenmittelwerte) können prinzipiell damit nicht erfasst werden. Eine Überschreitung der zulässigen Stundenmittelgrenzwerte hat es im Messnetz des LANUV an keinem Standort gegeben, sind somit auch nicht als relevant einzustufen.

Urbane Hintergrundstationen im Bereich um Hagen sind in Schwerte, Unna, Dortmund, Wuppertal und Hattingen aufgebaut, eine zusätzliche Messung im Raum Hagen wird aus formalen und fachlichen Gründen als nicht erforderlich zur Beurteilung der Luftqualität angesehen. Das Messnetz der urbanen Hintergrundstationen vom LANUV ist seit vielen Jahren konstant, lediglich in einem Ballungsraum wurde wegen Unterschreitung der Mindestanzahl von Messungen eine zusätzliche NO2-Hintergrundmessung aufgebaut.

Ich hoffe, dass diese Informationen Ihnen in der Kürze der Zeit ausreichen und würde gern das Endergebnis Ihres Bericht an die Stadt zur Kenntnis bekommen.

Mit freundlichem Gruß
Klaus Vogt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Fred.Weber@stadt-hagen.de [mailto:Fred.Weber@stadt-hagen.de]
Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2018 09:16
An: Vogt, Dr., Klaus

Anlage 3

Weber, Fred

Von: wolfgang.ross@ucl-labor.de
Gesendet: Mittwoch, 20. Juni 2018 11:24
An: Weber, Fred
Cc: katja.huesken@ucl-labor.de; friederike.guth@ucl-labor.de
Betreff: Antwort: WG: UWA-Sitzung 19.06.18

Wichtigkeit: Hoch

Guten Morgen Herr Weber,

ich sehe jetzt erst, dass die UWA-Sitzung schon gestern gewesen ist!?

Einen bisschen größeren Vorlauf in dringenden Situation, bzw. nen kurzen Hinweis auf die Dringlichkeit wäre schon schön gewesen....

Zu 1

Die von der CDU angefragten Standortkriterien zur Auswahl von Messstellen zur Ermittlung der Stickstoffdioxidkonzentration werden detailliert in Anlage 3 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) dargelegt. Die angefragten Details richten sich nach der Auswahl an Messstellen an „denen die höchsten Werte auftreten“.

Anmerkung meinerseits:

Mit Auflistung der gewünschten Infos seitens der CDU, insbesondere des Details Anströmwinkel, erweckt bei mir den Eindruck, dass der Fragestellende die Anlage 3 der 39. BImSchV sehr wohl zu kennen scheint.

Zu 2

Die Länge der Straßenschlucht wird bestimmt durch die Länge des Finanzamtsgebäudes (ca. 80 m). Die in Anlage 3 der 39. BImSchV angegebene Angabe von 100 m wird am Märkischen Ring knapp unterschritten. Die 39. BImSchV verweist durch den Passus „soweit möglich“ aber darauf hin, dass dies nur ein ungefähres Standortkriterium ist.

Die Höhe der Messöffnungen an den beiden Messstellen beträgt ungefähr 3 Meter und erfüllt die Angaben der 39. BImSchV (0,5 bis 4 Meter).

Der Abstand von ca. 100 bis 130 Meter zu den nächstliegenden Kreuzungen (Heintzstraße und Rembergstraße) erfüllt die Mindestanforderung der 39. BImSchV von 25 Metern.

Der Einströmwinkel an der Messöffnung am Messpunkt des LANUV ist durch die Geometrie des Mastes des Straßenschildes an dem die Messapparatur befestigt ist geprägt und erreicht mehr als 270 °. Der Einströmwinkel am Messpunkt der UCL ist durch einen der tragenden Betonpfeiler des Finanzamtes bestimmt und beträgt ca. 180 °. An beiden Messpunkten werden die Anforderungen der 39. BImSchV in Höhe von 180 bis 270 ° erfüllt.

Der in der 39. BImSchV genannte Gebäudeabstand von größer 0,5 m wird am Messpunkt der UCL (es wird in der Bauflucht des Finanzamtes gemessen) nicht eingehalten. Am Messpunkt des LANUV wird dies Kriterium mit ca. 2 Metern eingehalten.

Das Kriterium der 39. BImSchV dass, bei „verkehrsbezogenen Probenahmestellen“ der Abstand zum Fahrbahnrand höchstens 10 Meter betragen darf, wird mit Abständen kleiner 2 Meter an beiden Messpunkten eingehalten.

Zu 3

Der Messpunkt des LANUV entspricht in allen Punkten den Anforderungen der 39. BImSchV, insbesondere da der Messpunkt vor Wohnhäusern platziert ist und dort Menschen nicht nur vorüber gehend den Immissionen ausgesetzt sind.

Der Messpunkt der UCL erfüllt demgegenüber nicht alle Standortkriterien der 39 BImSchV, stützt aber durch weitere Messdaten die Immissionssituation in der Finanzamtsschlucht.

Bei beiden Messstellen wird die Immissionssituation am „Hot-Spot Finanzamtsschlucht“ ermittelt. Die Messpunktwahl macht wegen der Wohnhäuser in diesem Straßenabschnitt unbedingt Sinn.

Wir gehen davon aus, dass nur wenige Meter weiter an denen sich ebenfalls Menschen regelmäßig länger aufhalten, bspw. auf der Rückseite der Wohnhäuser, die Immissionssituation deutlich besser sein wird.

Um zu beleuchten wie sich die Immissionssituation im Stadtgebiet von Hagen großflächig darstellt können ohne weiteres zusätzliche Sammler aufgestellt werden.

Für den Strassenabschnitt Finanzamtsschlucht ändert dies aber nichts an der Tatsache, dass die Immissionswerte der 39. BlmSchV beim Parameter Stickstoffdioxid überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Roß
AIR Monitoring

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Josef-Rethmann-Str. 5 // 44536 Lünen // Deutschland
T +49 2306 2409- 9801 // F +49 2306 2409-10 // M +49 171 1434020
wolfgang.ross@ucl-labor.de // ucl-labor.de



UCL Umwelt Control Labor GmbH // Josef-Rethmann-Str. 5 // 44536 Lünen // Deutschland // Amtsgericht Dortmund,
HRA 17247 // Geschäftsführer: Dr. André Nientiedt, Oliver Koenen, Martin Langkamp

Von:
An:
Datum: 19.06.2018 09:16
Betreff: WG: UWA-Sitzung 19.06.18

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: | 0629/2018

Vorschlag der CDU-Fraktion

hier: NO2-Messeeinrichtungen "Finanzamtsschlucht"

Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und
Ergänzungen aus 2015

Beratungsfolge:

30.10.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu den NO₂-Messeinrichtungen in der „Finanzamtsschlucht“ und deren Übereinstimmung mit Anhang 3 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 und Ergänzungen aus 2015 zu berichten. Die Verwaltung wurde zusätzlich beauftragt, bei der zuständigen Landesbehörde eine Überprüfung und ggf. eine Standortmodifizierung der im Straßenabschnitt Märkischer Ring montierten Passivsammler zu beantragen.

Wie bereits in der Öffentlichen Stellungnahme vom 07.08.2018 dargelegt, liegt die Zuständigkeit für Messungen im Rahmen der Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen ausschließlich beim Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) (s. Drs. Nr. 0629/2018).

Durch Beschluss der Verkehrsministerkonferenz wurde exemplarisch am Beispiel NRW nunmehr der TÜV-Rheinland Energie GmbH damit beauftragt, eine Prüfung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Messvorschriften, u.a. auch in Hagen, durchzuführen. Die kleinräumige Ortsbestimmung muss dabei den Anforderungen der 39. BlmSchV, Anlage 3 Buchstabe C entsprechen.

Das LANUV NRW lies im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung und methodischen Weiterentwicklung den Gesamtprozesses der Luftreinhalteplanung (LRP) innerhalb des LANUV durch eine externe Evaluation überprüfen. Teil der Evaluation ist eine Überprüfung der einzelnen Messstationen durch den TÜV Rheinland. Für die sieben LANUV-Messpunkte mit den höchsten Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen in Nordrhein-Westfalen liegen erste Ergebnisse einer gemeinsamen Begutachtung des TÜV Rheinlands und des vom Bundesverkehrsministeriums beauftragten Deutschen Wetterdienstes vor (Pressemeldung des LANUV v. 28.08.2018): Demnach ergaben sich für die untersuchten sieben Standorte in Aachen, Bochum, Düren, Düsseldorf (3) und Köln keine Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben.

Der TÜV Rheinland kommt nach der Vor-Ortuntersuchung der o.g. sieben Messstellen und der Prüfung der Messstellendokumentationen des LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass alle 49 untersuchten Messstellen in NRW mit den Anforderungen der 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C übereinstimmen. Die Prüfungsergebnisse der Messstellen „Hagen Märkischer Ring“ und „Hagen Graf-von-Galen-Ring“ sind als Anlage beigefügt.

Das TÜV-Gutachten bestätigt nach Auffassung des LANUV NRW, dass die geprüften kleinräumigen Kriterien rechtskonform sind und die Messergebnisse eine verlässliche und belastbare Datengrundlage für die Planung und Überprüfung von Luftreinhaltemaßnahmen sind.

5.33 Hagen Märkischer Ring 85

5.33.1. Beschreibung

Die NO₂-Passivsammler sind am Halteverbotsschild vor dem Haus Nr. 85 befestigt. Das direkte Umfeld besteht aus mehrstöckige Wohnbebauung und Läden. Die von Nord-West nach Süd-Ost verlaufende Bundesstraße B 54 ist im Bereich des Messpunktes 4-spurig und kreuzt in ca. 150m süd-östlich die Bundesstraße B7. In ca. 90 m nord-westlich beginnt in einer großen Kreuzung die Landstraße L702 (Zubringer zur BAB A45/A46). Ca. 1,1 km westlich vom Messpunkt befindet sich eine Eisenbahntrasse (Hauptbahnhof). Größere Industrie- und Gewerbegebiete befinden sich in ca. 1,1 km westlich und ein kleineres ca. 1 km südlich vom Messpunkt. In östlicher Richtung befindet sich die BAB A45 in ca. 2,6 km und in nord-westlicher Richtung die BAB A1 in ca. 4 km (aus Standorddokumentation Stand 17.08.2018).

5.33.2. Prüftabelle

Stationscode		DENW281	
Allgemeine Informationen			
Langname			Hagen Märkischer Ring 85
Koordinaten			51.36042° N 7.47727° O
Standortklassifizierung			Verkehr
Art der Probenahme			Passivsampler
Dokumentation der Anforderungen 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C		Bemerkung	
<i>Ist die Höhe des Messeinlasses dokumentiert?</i> Anforderung: 1,5 bis 4 m ü. Gr.		Ja Beträgt 2,8 m. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt	
<i>Ist der Abstand der Probenahmestelle zum Rand von Kreuzungen dokumentiert?</i> Anforderung: mind. 25 m		Ja Beträgt 106 m. Kann bei Google Earth nachvollzogen werden. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.	
<i>Ist der Abstand der Probenahmestelle zur Baufuchlinie dokumentiert?</i> Anforderung: mind. 0,5 m		Ja Beträgt 1,8 m. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt	
<i>Ist der Abstand der Probenahmestelle zum Fahrbahnrand dokumentiert?</i> Anforderung: max. 10 m		Ja Beträgt 0,8 m. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt	
<i>Ist plausibel dokumentiert, dass der Luftstrom um den Messeinlass nicht beeinträchtigt ist?</i> Anforderung: keine Beeinträchtigung des Luftstroms um den Messeinlass in einem Bogen von 270°		Ja Anhand der Bilddokumentation ist zu erkennen, dass der Messeinlass in einem Umkreis von 270 ° nicht beeinträchtigt ist. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.	
<i>Ist plausibel dargestellt, dass keine Hindernisse vorhanden sind, die den Luftstrom beeinflussen und ist der Abstand zu den Hindernissen dokumentiert?</i> Anforderung: Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom in der Nähe der Probenahmeeinrichtung beeinflussen, d.h. der Messeinlass soll einige Meter von Hindernissen entfernt sein		Ja Anhand der Bilddokumentation ist zu erkennen, dass es keine Hindernisse gibt, die den Luftstrom beeinflussen können. Auch der Balkon des benachbarten Hauses stellt kein Hindernis dar. Der Bilddokumentation ist zu entnehmen, dass die Baufuchlinie das nächstgelegene Hindernis ist, damit beträgt die Entfernung 1,8 m. Direkt oberhalb des Passivsammlers befindet sich ein Verkehrsschild, eine Beeinflussung der Anströmung ist wenig wahrscheinlich. Damit ist keine Beeinflussung des Luftstroms zu erwarten. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.	

Prüfung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei den kleinräumigen Ortsbestimmungen von 49 LANUV NO₂-Probenahmestellen zur Beurteilung der Luftqualität,
Berichts-Nr. 936/21244273/B1

Seite 79 von 120

Ist dokumentiert, ob der Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird? Anforderung: Der Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass ist zu vermeiden	Nicht zutreffend!	Passivsampler, keine Abluft vorhanden.	
Ist dokumentiert ob es Emissionsquellen in nächster Nähe gibt? Anforderung: In nächster Nähe dürfen sich keine Emissionsquellen befinden	Ja	Der Bilddokumentation zeigt Wohnbebauung und einige leerstehende und vermietete Ladenlokale im Umfeld des Messcontainers. Der Bilddokumentation ist zu entnehmen, dass keine Abluft in Richtung des Messcontainers geführt wird. Emissionen, die sich vom Straßenverkehr unterscheiden, sind nicht zu erwarten. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.	
Ist dokumentiert, ob weitere Faktoren berücksichtigt wurden? Anforderung: folgende Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden: Störquellen, Sicherheit, Zugänglichkeit, Stromversorgung und Telefonleitungen, Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung, Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals, Verteile einer Zusammenlegung der Probenahmestellen für versch. Schadstoffe, Anforderungen der Bauleitplanung	Ja	Es sind keine Störquellen vorhanden. Störquellen können anhand der Bilddokumentation ausgeschlossen werden. Es werden vorhandene Anbringungsmöglichkeiten genutzt, weiter werden die Aspekte Zugänglichkeit und Sicherheit berücksichtigt. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.	
Ist dokumentiert, ob es Abweichungen von den Kriterien gibt? Anforderung: Abweichungen von den Kriterien sind umfassend zu dokumentieren	Nicht notwendig, da keine Abweichungen vorhanden		
Fazit			
Erfüllt die Dokumentation die Vorgaben der 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C?	Ja	Die Dokumentation der Station erfüllt die Anforderungen der 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C	
Weitere Anmerkungen			
Empfehlungen		Maßstab und Nordpfeil in den Google Earth Karten ergänzen Aufführen der Ortsbesichtigungen und der möglicherweise aufgetretenen Veränderungen am Messstandort In der Beschreibung wird der Abstand bis zum Beginn der Kreuzung mit 90 m genannt in der Klassifizierungstabelle wird 106 m genannt, kann beides bei Google Earth bestätigt werden, jedoch wäre die Angabe eines Wertes plausibler.	

5.34 Hagen Graf-von-Galen-Ring

5.34.1. Beschreibung

Die Station steht im Hagener Stadtzentrum an der vierspurigen Bundesstraße B 7, die im Bereich des Containers in Nord-Süd-Richtung verläuft. Die Straße ist beidseitig durchgehend mit mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Auf dem Mittelstreifen und dem Seitenstreifen stehen Bäume in lockerem Abstand. Der nächste Straßenbaum steht ca. 8 m von der Station entfernt und hat eine Höhe von etwa 10 m. Der Haupt- und Busbahnhof liegt etwa 100 m südwestlich der Station, ca. 150 m nördlich kreuzt die Bundesstraße B 54 (aus Standorddokumentation Stand 17.08.2018).

5.34.2. Prüftabelle

Stationscode	DENW133	
Allgemeine Informationen		
Langname	Hagen Graf-von-Galen-Ring	
Koordinaten	51.362818° N 7.46355° O	
Standortklassifizierung	Verkehr	
Art der Probenahme	Messcontainer	
Dokumentation der Anforderungen 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C		Bemerkung
Ist die Höhe des Messeinlasses dokumentiert? <i>Anforderung: 1,5 bis 4 m ü. Gr.</i>	Ja	Beträgt 2,4 m für Gase. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist der Abstand der Probenahmestelle zum Rand von Kreuzungen dokumentiert? <i>Anforderung: mind. 25 m</i>	Ja	Beträgt 77 m. Kann bei Google Earth nachvollzogen werden. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist der Abstand der Probenahmestelle zur Baufluchlinie dokumentiert? <i>Anforderung: mind. 0,5 m</i>	Ja	Beträgt 4,3 m (3,9 m + 0,4 m). Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist der Abstand der Probenahmestelle zum Fahrbahnrand dokumentiert? <i>Anforderung: max. 10 m</i>	Ja	Beträgt 2,6 m (1,8 m + 0,8 m). Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt
Ist plausibel dokumentiert, dass der Luftstrom um den Messeinlass nicht beeinträchtigt ist? <i>Anforderung: keine Beeinträchtigung des Luftstroms um den Messeinlass in einem Bogen von 270°</i>	Ja	Anhand der Bilddokumentation ist zu erkennen, dass der Messeinlass in einem Umkreis von 270 ° nicht beeinträchtigt ist. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist plausibel dargestellt, dass keine Hindernisse vorhanden sind, die den Luftstrom beeinflussen und ist der Abstand zu den Hindernissen dokumentiert? <i>Anforderung: Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom in der Nähe der Probenahmeeinrichtung beeinflussen, d.h. der Messeinlass soll einige Meter von Hindernissen entfernt sein</i>	Ja	Anhand der Bilddokumentation ist zu erkennen, dass es keine Hindernisse gibt, die den Luftstrom beeinflussen können. Der nächste Baum befindet sich in 7,4 m Abstand zum Messeinlass. Damit ist die Baufluchlinie das nächstgelegene Hindernis ist in einer Entfernung von 4,3 m. Damit ist keine Beeinflussung des Luftstroms zu erwarten. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist dokumentiert, ob der Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird? <i>Anforderung: Der Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass ist zu vermeiden</i>	Ja	Der Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass wird wirksam vermieden wird, denn die Abluft wird in Bodennähe abgeleitet. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.

Prüfung auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei den kleinräumigen Ortsbestimmungen von 49 LANUV NO₂-Probenahmestellen zur Beurteilung der Luftqualität,
Berichts-Nr. 936/21244273/B1

Seite 81 von 120

Ist dokumentiert ob es Emissionsquellen in nächster Nähe gibt? <i>Anforderung: In nächster Nähe dürfen sich keine Emissionsquellen befinden</i>	Ja	Der Bilddokumentation zeigt Wohnbebauung und Ladenlokale im Umfeld des Messcontainers. Der Bilddokumentation ist zu entnehmen, dass keine Abluft in Richtung des Messcontainers geführt wird. Emissionen, die sich vom Straßenverkehr unterscheiden, sind nicht zu erwarten. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist dokumentiert, ob weitere Faktoren berücksichtigt wurden? <i>Anforderung: folgende Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden: Störquellen, Sicherheit, Zugänglichkeit, Stromversorgung und Telefonleitungen, Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung, Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals, Vorteile einer Zusammenlegung der Probenahmestellen für versch. Schadstoffe, Anforderungen der Bauleitplanung</i>	Ja	Es sind keine Störquellen vorhanden. Störquellen können anhand der Bilddokumentation ausgeschlossen werden. Sicherheit, Zugänglichkeit, Stromversorgung und Datenanbindung, sowie Verkehrssicherheit und die Sicherheit des Bedienpersonals wurden berücksichtigt. Die Standortwahl erfolgt in Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Es wurde ein gemeinsamer Standort für alle zu messenden Komponenten gewählt. Die Anforderung der 39. BlmSchV ist erfüllt.
Ist dokumentiert, ob es Abweichungen von den Kriterien gibt? <i>Anforderung: Abweichungen von den Kriterien sind umfassend zu dokumentieren</i>	Nicht notwendig, da keine Abweichungen vorhanden	
Fazit		
Erfüllt die Dokumentation die Vorgaben der 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C?	Ja	Die Dokumentation der Station erfüllt die Anforderungen der 39. BlmSchV Anlage 3 Buchstabe C
Weitere Anmerkungen		
Empfehlungen	Maßstab und Nordpfeil in den Google Earth Karten ergänzen	
	Aufführen der Ortsbesichtigungen und der möglicherweise aufgetretenen Veränderungen am Messstandort	
Der geringe Abstand zwischen Containerdach und Messeinlass könnte sich auf die Anströmbarkeit auswirken und so zu geringfügigen Minderbefunden führen, dieser Einfluss wird jedoch als geringer als die Messunsicherheit abgeschätzt und wird als nicht relevant betrachtet. Somit sind die Anforderungen der 39. BlmSchV erfüllt. Dennoch wird eine Umrüstung der Messstelle empfohlen, sodass der Messeinlass eine Mindesthöhe von 0,5 m über dem Containerdach besitzt.		